

## Flexible Pensionierung

*Nicole Dettwyler*  
Leiterin SLPS

Zürich, 7. September 2023

# Agenda

- **Einführung**
- **Flexible Pensionierung**
- **AHV 21 / BVG 21**
- **Fazit**

# Einführung

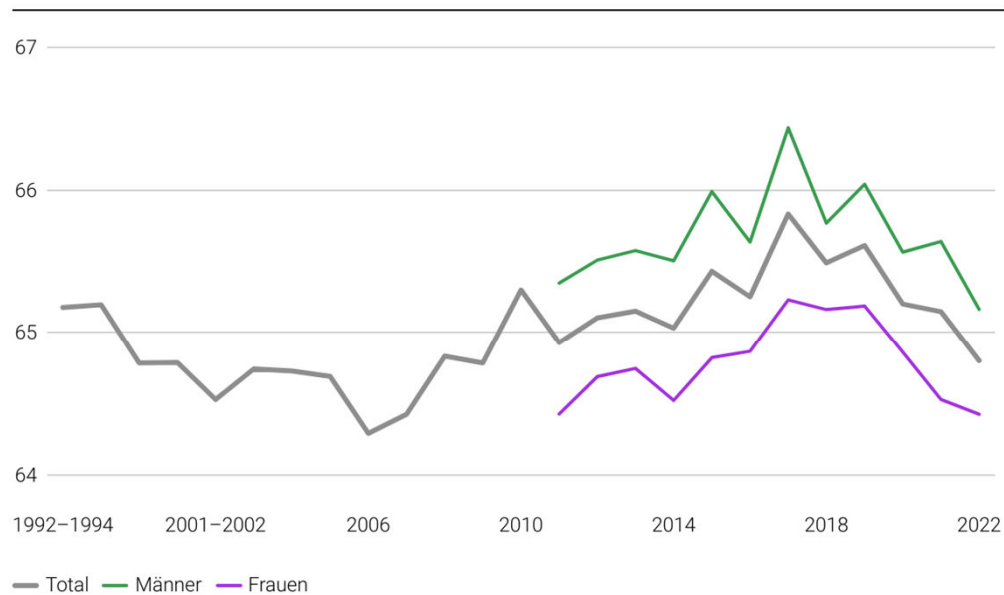
Wirtschaft, Politik und Gesellschaft im Wandel ...



# Arbeitsmodelle

## Durchschnittliches Alter beim Austritt aus dem Arbeitsmarkt

Nach Geschlecht



Austritte aus dem Arbeitsmarkt sind definiert als Übergänge von einer Erwerbstätigkeit von mindestens 1 Stunde pro Woche zur Nichterwerbstätigkeit. Die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen ist aufgrund der Stichprobengrösse erst ab 2011 möglich.

Quelle: BFS – Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

© BFS 2023

Im Jahr 2021 bezogen 9% aller Neurentnerinnen und Neurentner die AHV-Rente vor dem gesetzlichen Rentenalter

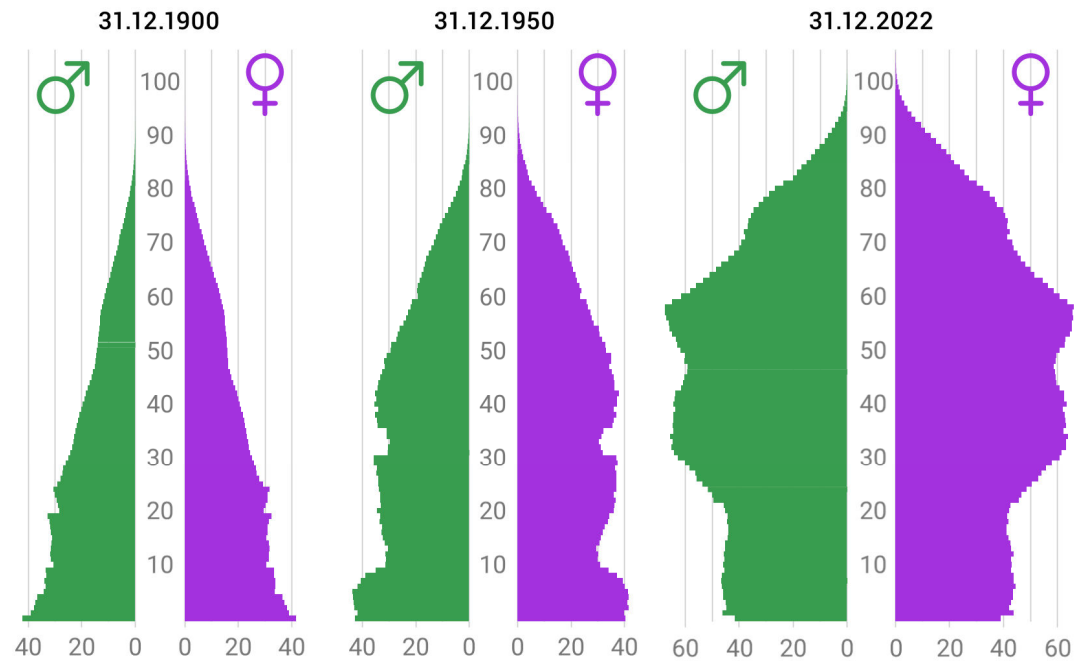
Im Jahr 2021 bezogen bereits 42% aller neuen Leistungsbezüger vor dem gesetzlichen Rentenalter eine Altersleistung

Quelle: BFS – Neurentnenstatistik

# Demografische Entwicklung

## Altersaufbau der Bevölkerung nach Geschlecht

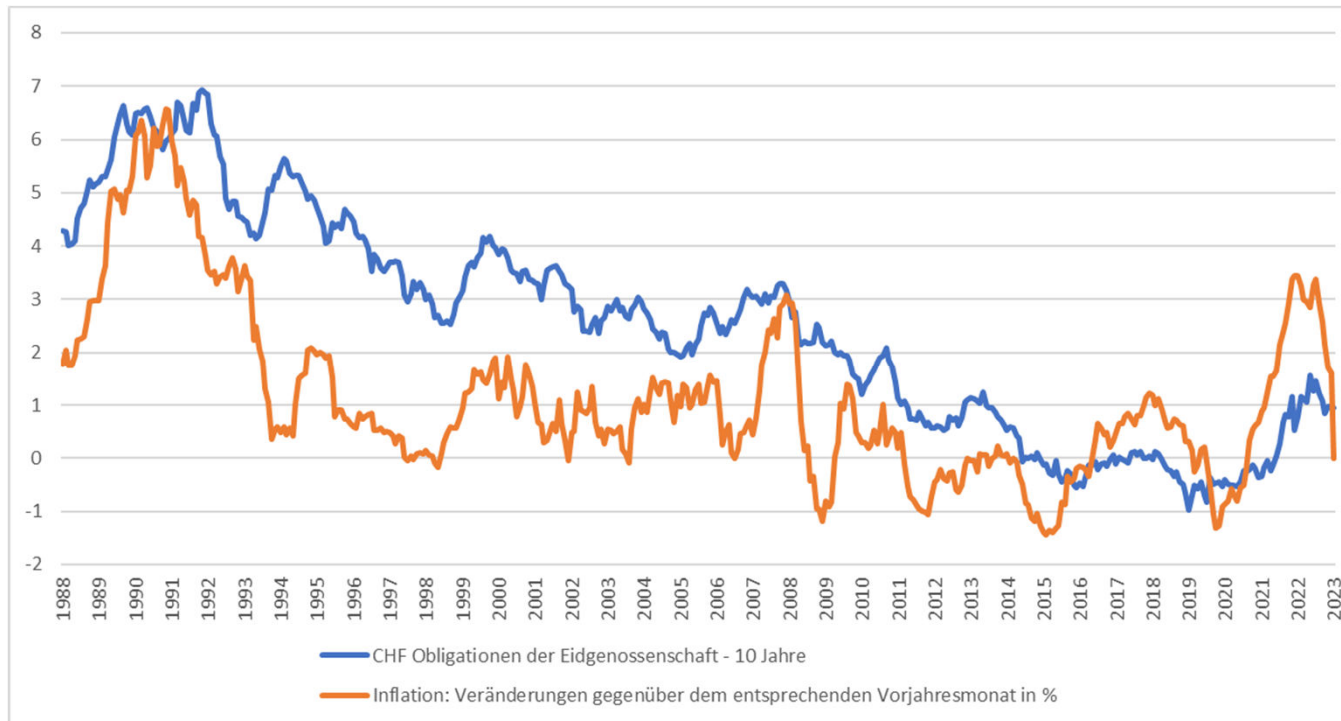
Anzahl Personen in 1000



Quellen: BFS – STATPOP, VZ

© BFS 2023

# Makroökonomisches Umfeld



Quelle: Schweizerische Nationalbank

# Umwandlungssatz

**Steigende Lebenserwartung**

**Anstehende Pensionierung der  
Babyboomer-Generation**

**Zinsanstieg**

**Inflation**

**Technischer Zinssatz**

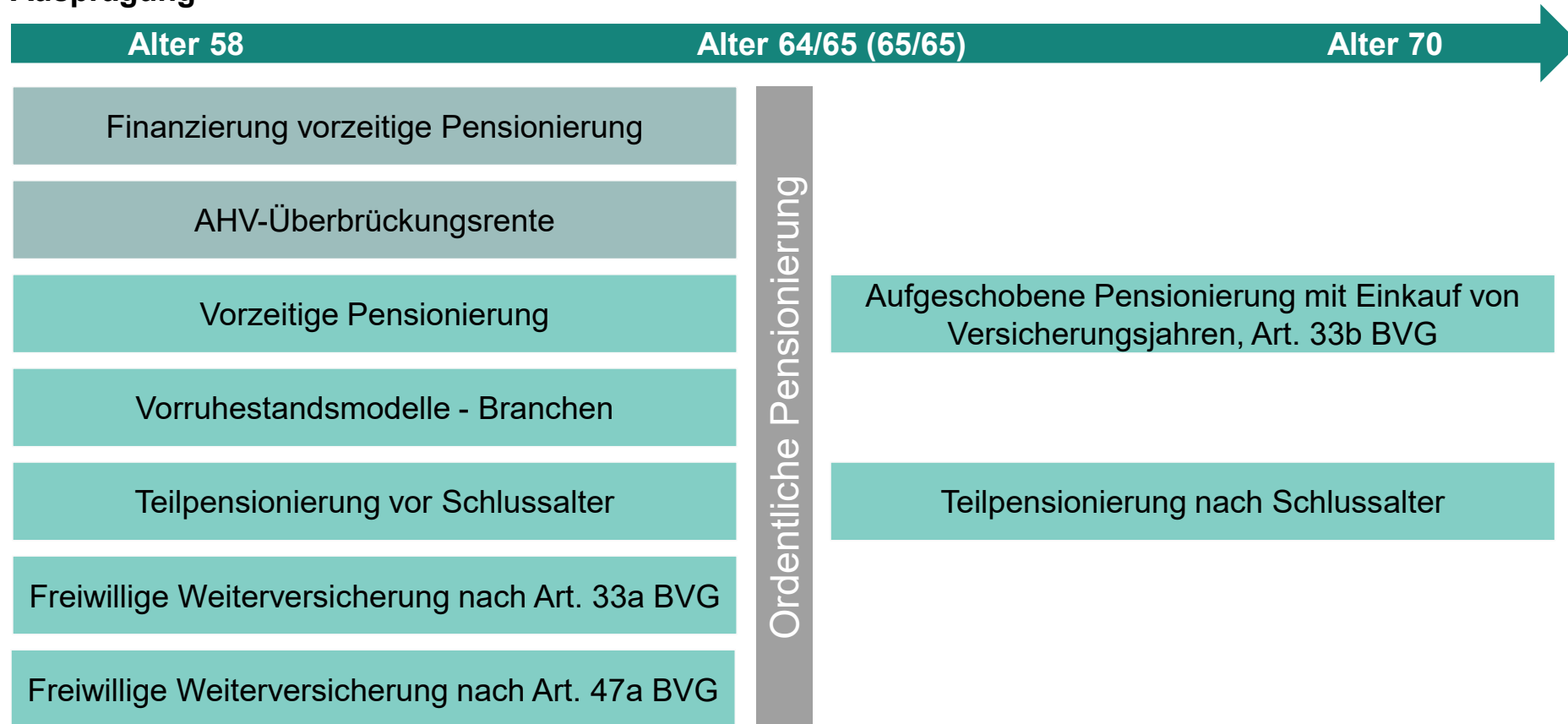
# Flexible Pensionierung (1/10)





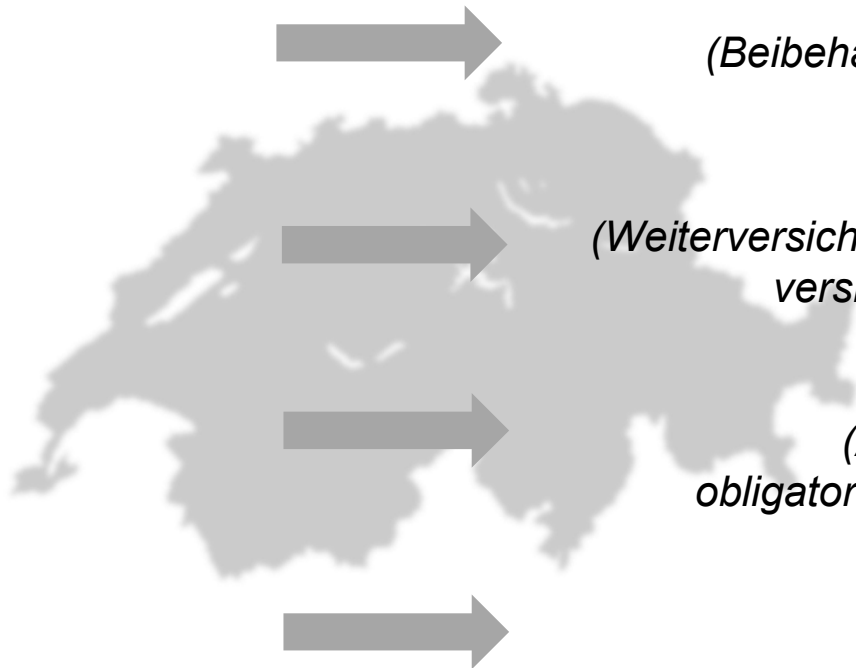
# Flexible Pensionierung (2/10)

## Ausprägung



# Flexible Pensionierung (3/10)

## Überblick wichtige gesetzliche Bestimmungen



**Art. 8 Abs. 3 BVG**

*(Beibehaltung des bisherigen koordinierten Lohns)*

**Art. 33a BVG**

*(Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes)*

**Art. 47 BVG**

*(Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung)*

**Art. 47a BVG**

*(Freiwillige Weiterversicherung, in Kraft seit 01.01.2021)*

# Flexible Pensionierung (4/10)

## Vorzeitige Pensionierung

### Vorzeitige Pensionierung

- Muss im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung geregelt sein
- Frühestens mit 58 Jahren möglich
- In Ausnahmen auch vor dem 58. Geburtstag (Art. 1i Abs. 2 BVV2)
- Tieferer Umwandlungssatz
- Vorsorgelücken infolge fehlender Beitragsjahre und Verzinsung
- Das Vorsorgereglement kann eine AHV-Überbrückungsrente vorsehen
- Teilpensionierung ist möglich

### Finanzierung vorzeitige Pensionierung

- Finanzierung muss im Vorsorgereglement geregelt sein
- Erst möglich, wenn alle übrigen Einkaufsmöglichkeiten ausgeschöpft sind
- Das reglementarische Leistungsziel darf höchstens um fünf Prozent überschritten werden (Art. 1b Abs. 2 BVV2) bei einem Verzicht auf vorzeitige Pensionierung
- 3 Jahre Sperrfrist bei Kapitaloption gemäss Art. 79b BVG
- Finanzierung allfällige Überbrückungsrente: Mehrere Möglichkeiten

# Flexible Pensionierung (5/10)

## Vorruhestandsmodelle (VRM)

### Vorruhestandsmodelle

Vorruhestandsmodelle (VRM) existieren für verschiedene Branchen im Gewerbe. Mit einem VRM können Arbeitnehmende ihren Ruhestand bereits einige Jahre früher antreten oder aber in den letzten Jahren vor der ordentlichen Pensionierung ihr Arbeitspensum reduzieren - in der Regel ohne finanzielle Einbussen.

Vorruhestandsmodelle existieren in vielen Branchen, wie zum Beispiel:

- Bauhauptgewerbe (FAR)
- Maler- und Gipsergewerbe
- Marmor und Granit
- Landschaftsarchitekt
- RAMB (L'association des Métiers techniques du Bâtiment Genève – technische Bauberufe Genf)
- RESOR (Ausbaugewerbe Westschweiz) / RETAVAL (Ausbaugewerbe Wallis)
- Schreiner
- Spida
- Carage
- ...

### Gesamtarbeitsverträge

Die Vorruhestandsmodelle basieren in der Regel auf speziellen Gesamtarbeitsverträgen der jeweiligen Branche. Geregelt wird unter anderem:

- Geltungsbereich
- Organisation
- Beitrags- und Leistungspflicht
- Anspruchsvoraussetzungen
- etc.

# Flexible Pensionierung (6/10)

## Teilpensionierung

### Teilpensionierung

- Muss im Vorsorgereglement der Vorsorgeeinrichtung geregelt sein
- Frühestens möglich ab Erreichen des vorzeitigen Pensionierungsalters (Alter 58)
- Höchstens möglich bis Alter 70
- Kann mit anderen flexiblen Pensionierungsformen kombiniert werden:
  - Vorzeitige Pensionierung
  - Aufgeschobene Pensionierung
- Falls im Vorsorgereglement vorgesehen, besteht auch die Möglichkeit einer schrittweisen Teilpensionierung
- Bei jedem Teilschritt müssen Arbeitspensum und Lohn um mindestens 20% (Steuerbehörde Kanton Zürich: 30%) reduziert werden
- Bezug der Vorsorgeleistungen in Kapitalform: Höchstens zweimal

# Flexible Pensionierung (7/10)

## Ordentliche Pensionierung

Ordentliche  
Pensionierung

- Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen ist gesetzlich geregelt: Art. 13 BVG - Anspruch im Alter 64/65
- Die reglementarischen Bestimmungen können Abweichungen vorsehen
- Das ordentliche Rücktrittsalter wird im Reglement der Vorsorgeeinrichtung definiert
- Eine teil- und aufgeschobene Pensionierung ist möglich

Rente und/oder  
Kapital

- Der Versicherte kann mindestens  $\frac{1}{4}$  des Altersguthabens in Kapitalform beziehen (Art. 37 Abs. 2 BVG)
- Das Reglement kann vorsehen, dass auch grössere Anteile des Sparguthabens als Kapital bezogen werden können (Art. 37 Abs. 4 lit. a BVG )
- Bei Kapitalbezug: Zustimmung Ehegatte / eingetragener Partner (Art. 37a BVG) muss vorliegen

# Flexible Pensionierung (8/10)

## Aufgeschobene Pensionierung

Aufgeschobene  
Pensionierung

- Die aufgeschobene Pensionierung ist im geltenden Vorsorgerecht nicht ausdrücklich vorgesehen und es gibt daher keinen gesetzlichen Anspruch
- Auch die aufgeschobene Pensionierung muss im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgesehen und genau definiert sein
- Aufschub maximal bis Alter 70 möglich
- Arbeitsverhältnis muss weiter bestehen (Einverständnis Arbeitgeber)

# Flexible Pensionierung (9/10)

## Freiwillige Weiterversicherung (Art. 33a BVG)

Freiwillige  
Weiterversicherung  
(Art. 33a BVG)

- Die Weiterführung der beruflichen Vorsorge für das bisher versicherte Einkommen ist möglich:
  - Ab Alter 58 bei Reduktion des Jahreslohns um max. 50%
  - Die Weiterführung im Vorsorgereglement vorgesehen ist (vgl. Art. 33a Abs. 1 BVG).
  - Ende der Weiterversicherung spätestens bei Erreichen des ordentlichen Schlussalters
- Die paritätische Finanzierung ist nicht vorgeschrieben: In der Regel muss der Versicherte die Kosten für die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnteil selbst tragen
- Freiwillige Weiterversicherung umfasst die Risiken Alter, Tod und Invalidität
- Teilpensionierung zulässig (reduziert Potenzial für freiwillige Versicherung nach Art. 33a BVG)
- Deckung von Vorsorgelücken durch freiwilligen Einkauf von Versicherungsjahren möglich



# Flexible Pensionierung (10/10)

## Freiwillige Weiterversicherung (Art. 47a BVG)

Freiwillige  
Weiterversicherung  
(Art. 47a BVG)

- Seit dem 1. Januar 2021 können sich Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben (kann von der Pensionskasse auf Alter 55 reduziert werden), freiwillig in der beruflichen Vorsorge weiterversichern, wenn das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber beendet wird und sie bisher dort in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert waren.
- Endet spätestens mit Erreichen des reglementarischen, ordentlichen Pensionierungsalters.  
Umfasst die Risiken Tod und Invalidität
- Der Weiterausbau der Altersvorsorge durch Sparbeiträge ist hingegen freiwillig (Art. 47a Abs. 2 BVG).
- Alle Beiträge werden weiterhin von der versicherten Person bezahlt.
- Bietet die Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit an, nun einen tieferen Lohn zu versichern, kann damit die Höhe der Beiträge reduziert werden.
- Altersguthaben kann nur noch als Rente bezogen werden, wenn die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat (Ausnahmen bestehen bei Vorsorgelösungen, welche ausschliesslich Kapitalleistungen vorsehen).

# AHV 21 / BVG 21



**Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Reform AHV 21 angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.**

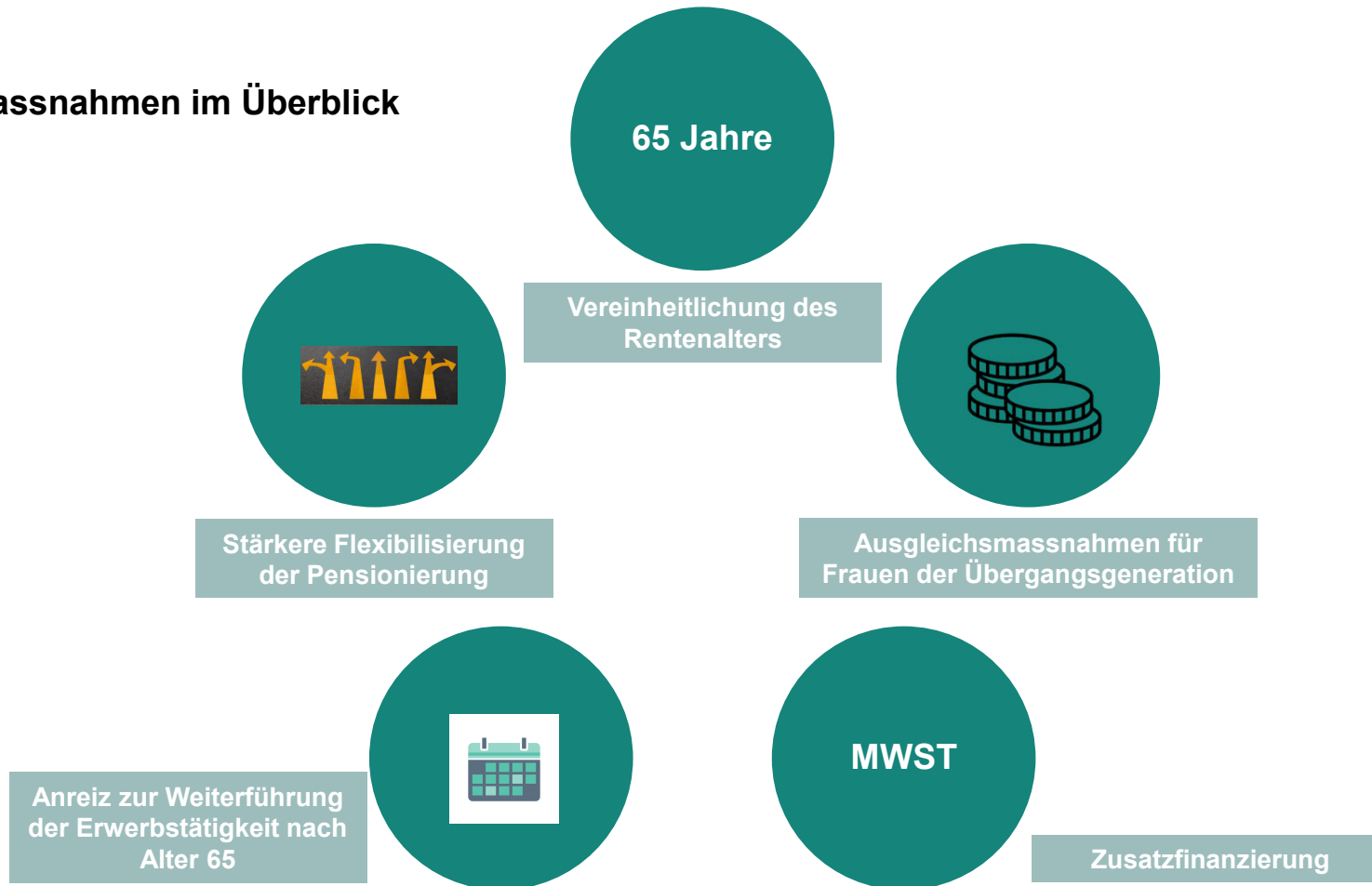
**Das Parlament hat am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) verabschiedet.**

**Gegen die BVG-Reform wurde mit Erfolg das Referendum ergriffen.**



# AHV 21

## Die wichtigsten Massnahmen im Überblick



# AHV 21 – Auswirkungen auf BVG

- Die Reform tritt am 1. Januar 2024 in Kraft
- Die schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen beginnt jedoch erst am 1. Januar 2025

Was ändert sich mit der AHV 21-Reform?

- Vereinheitlichung des Rentenalters (neu Referenzalter genannt) von Frauen und Männern auf 65 Jahre
- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 Jahren auf 65 Jahre
- Mehr Flexibilität beim Bezug der AHV-Rente
- Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Alter 65

In der 2. Säule kann der Altersleistungsbezug bereits heute flexibel gestaltet werden. Was ändert sich?

- Bisher stand es Vorsorgeeinrichtungen frei, einen flexiblen Altersleistungsbezug zu ermöglichen
- Neu müssen alle Vorsorgeeinrichtungen einen Vorbezug ab spätestens Alter 63 bzw. einen Aufschub der Altersleistungen bis Alter 70 ermöglichen (wobei der Aufschub an die Weiterführung der Erwerbstätigkeit geknüpft ist)
- Auch die Möglichkeit einer Teilpensionierung wird neu gesetzlich verankert, sodass alle Versicherten die Möglichkeit haben, die Altersleistung in Kapitalform bis zu drei Schritten von mindestens 20% zu beziehen
- Vorsorgeeinrichtungen können den Vorbezug aber weiterhin bereits ab Alter 58 ermöglichen und dürfen auch mehr als drei Schritte für den Altersrentenbezug vorsehen

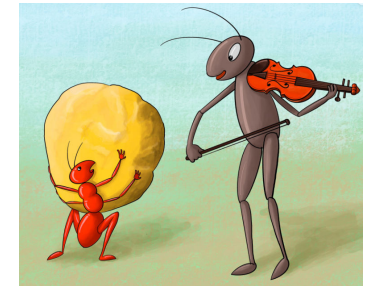
# Fazit

Die flexible Pensionierung erlaubt viele Gestaltungsmöglichkeiten - wichtig ist jedoch, dass jeder Versicherte sich im gegebenen Zeitpunkt seine Pensionierung eingehend überlegt:

- Gewünschtes Rücktrittsalter
- Welche Leistungen AHV/BVG/3. Säule/Vermögen/Wohneigentum
- Welches Budget (Einkommen, Miete, Steuern, AHV-Beiträge, Krankenkasse, Verpflegung, Freizeit...)
- Rente oder Kapital
- Teilpensionierung
- Reduzierte Erwerbstätigkeit
- Wohnort: CH, Ausland
- ...

Jeder steht vor der Wahl:

Die Ameise spielen, um frühzeitig in Pension gehen zu können.  
Die Grille spielen und sich ordentlich pensionieren lassen.



**Die Grille und die Ameise**  
Jean de la Fontaine

Grillenchen, das den Sommer lang  
Zirpt und sang,  
Litt, da nun der Winter droht',  
Harte Zeit und bittere Not:  
Nicht das kleinste Würmchen nur,  
Und von Fliegen keine Spur!  
Und vor Hunger weinend leise  
Schlich's zur Nachbarin Ameise;  
Fleht' sie an, in ihrer Not  
Ihr zu leihn ein Körnlein Brot,  
Bis der Sommer wiederkehre.  
„Glaub mir“, sprach's, „auf Grillen-Ehre,  
Vor dem Erntemond noch zahl  
Zins ich dir und Kapital.“  
Ämchen, die, wie manche lieben  
Leute, das Verleihen hasst,  
Fragt die Borgerin: Was hast  
Du im Sommer denn getrieben?“  
„Tag und Nacht hab ich ergötzt  
Durch mein Singen alle Leut.“  
„Durch dein Singen? – Sehr erfreut!  
Weißt du was? Dann – tanze jetzt!“

# Sprechen Sie mit uns!

## **Nicole Dettwyler**

Leiterin SLPS

Master of Science in Mathematics

Telefon +41 58 311 22 21

E-Mail [nicole.dettwyler@slps.ch](mailto:nicole.dettwyler@slps.ch)

## **Swiss Life Pension Services**

### **Zürich**

General-Guisan-Quai 40  
8002 Zürich

### **Bern**

Zentweg 13  
3006 Bern

Tel: 0800 00 25 25  
[pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch)  
[www.slps.ch](http://www.slps.ch)